

1. Ex.

Westdeutsches Rentenrecht — Vorteile und Nachteile für die Sozialversicherten in Ostdeutschland

Auf dem Wege zur Herstellung der Sozialunion sind die Renten in Ostdeutschland schon kräftig erhöht worden. Jetzt liegt der Entwurf für ein „Renten-Überleitungsgesetz“ vor, das von 1992 an das westdeutsche Rentenrecht auf das Gebiet der früheren DDR übertragen soll. Dieses Gesetz würde die Einkommensposition vieler Rentner — insbesondere der Männer und der Witwen — weiter deutlich verbessern, aber erhebliche Kosten für die Beitragszahler mit sich bringen. Für einen größeren Kreis unter den Sozialversicherten, die nach der Übergangsphase mit Bestandsschutz von Mitte 1995 an in den Ruhestand treten und heute bereits in fortgeschrittenem Alter sind, würden jedoch die bisher nach dem Recht der DDR erworbenen Ansprüche deutlich verringert. Das trifft vornehmlich für Frauen zu.

Das Rentenrecht ist in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland von der gemeinsamen Basis der Reichsversicherungsordnung (RVO) her sehr unterschiedlich ausgestaltet worden. Trotz aller Unterschiede blieb die Gemeinsamkeit, daß es den Lebens- bzw. Erwerbsverlauf einem Parabolspiegel gleich in einem Punkt konzentriert: der Rentenhöhe. Nach dem Recht der Bundesrepublik bestimmt aber vor allem die Stellung des einzelnen in der Lohnhierarchie die Höhe der Rente, während in der DDR außer der Erwerbsarbeit z.B. die Kindererziehung und eine Mindestabsicherung in erheblichem Umfang Berücksichtigung fanden. Da Rechts- und Gesellschaftsnormen Orientierungspunkte für die Gestaltung des Lebensverlaufs sind, ist bei der Vereinheitlichung des Rentenrechts besondere Behutsamkeit angebracht.

Grundzüge des Rentensystems in der früheren DDR¹

In der DDR bestand eine umfassende Sozialversicherungspflicht. Zusätzlich zur Pflichtversicherung gab es (in dieser Form seit 1971) eine Freiwillige Zusatzrentenversi-

cherung (FZR). Sie stand Beziehern mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (600 Mark/Monat) offen. Etwa 85 vH der Berechtigten waren Mitglieder der FZR.

Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aus der Pflichtversicherung waren grundsätzlich eine mindestens 15jährige versicherungspflichtige Tätigkeit und das Erreichen der Altersgrenze (Männer 65, Frauen 60 Jahre). Für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, verringerte sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit für jedes Kind um ein Jahr. Freistellungen von der Arbeit nach der Geburt von Kindern (Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Babyjahr) galten überdies als versicherungspflichtige Tätigkeiten. Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, erhielten auch ohne eigene versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit eine Rente, und zwar in Höhe der Mindestrente (nach der Rentenerhöhung vom Dezember 1989: 330 Mark).

¹ Vgl. Soziale Sicherung in der DDR 1970 bis 1986. Bearb.: Heinz Vortmann. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 43/87, S. 580 ff.

Ferner wurden den Müttern Zurechnungszeiten angerechnet:

- Ein Jahr für jedes Kind,
- zwei weitere Jahre (also zusammen drei) für jedes Kind, wenn sie insgesamt drei und mehr Kinder geboren haben.

Außerdem erhielten alle Frauen Zurechnungszeiten bei langjähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit².

Die monatliche Altersrente errechnete sich aus der Summe des

- Festbetrags von zuletzt 170 Mark bis 210 Mark (gestaffelt nach der Zahl der Arbeitsjahre) und
- des Steigerungsbetrags in Höhe von 1 vH des Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und analog für die Zurechnungszeiten.

Der Durchschnittsverdienst errechnete sich grundsätzlich aus dem Einkommen, das in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der Berufstätigkeit erzielt worden war. Dieser Betrag wurde wegen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenze nur bis zu 600 Mark berücksichtigt.

Der Steigerungsbetrag betrug deshalb für ein Versicherungsjahr höchstens 6 Mark (1 vH von 600 Mark). Bei 50 Versicherungsjahren ergab sich ein Betrag von insgesamt 300 Mark (6 Mark x 50 Jahre). Zusammen mit dem Festbetrag von 210 Mark errechnet sich daraus eine Höchstrente von 510 Mark. Die untere Grenze bildeten Mindestrenten, die — gestaffelt nach Arbeitsjahren — 330 bis 470 Mark erreichten (vgl. Tabelle 2). Mit dem Instrument der Mindestrenten sollten einmal die zum Lebensunterhalt unbedingt notwendigen Ausgaben ermöglicht werden, zum anderen sollte die frühere Arbeitsleistung — auch bei vormals niedrigen Verdiensten (Frauen) — honoriert werden.

Invalidentrenten wurden erst gezahlt, wenn durch geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen auf Dauer um mindestens zwei Drittel gemindert war. Berechnet wurden die Invaliditätsrenten grundsätzlich wie Altersrenten, wobei die Spanne vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Arbeitsjahre zugerechnet wurde.

Beim Tod des Ernährers wurden Hinterbliebenenrenten gezahlt, wenn der (die) Verstorbene überwiegend den Unterhalt der Familie bestritt. Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten bestand allerdings grundsätzlich erst nach Erreichen der Altersgrenze, bei Vorliegen von Invalidität oder wenn ein Kind unter drei oder zwei Kinder unter acht Jahren zu versorgen waren. Ansonsten beschränkte sich der Rentenbezug auf eine Übergangszeit von zwei Jahren. Die Witwen(r)-Rente betrug 60 vH der Rente des Verstorbenen, mindestens jedoch 330 Mark monatlich, wenn kein weiterer Rentenanspruch bestand. Quantitativ waren Witwen(r)-Renten als Erstleistung von nachran-

giger Bedeutung (1989: 70 000 Fälle), weil nahezu alle Frauen einen eigenen Rentenanspruch hatten.

Der Mehrfachbezug (Kumulation) von Renten war in der DDR sehr eingeschränkt. Bei einem gleichzeitigen Anspruch etwa auf Rente aus eigener Erwerbstätigkeit und auf eine Witwenrente wurde die höhere der beiden Renten gezahlt und die zweite nur zu 25 vH, jedoch mindestens in Höhe von 50 Mark (vom 1.7.1990 an DM 90). Ansprüche auf eine dritte Rente entfielen völlig. Von den Beziehern einer Alters-, Invaliden- und Witwen(r)-Rente erhielt 1989 etwa ein Drittel eine zweite Rentenleistung, aber mit einem Durchschnittsbetrag von nur knapp 60 Mark im Monat.

Die Renten der Sozialpflichtversicherung wurden in zunehmendem Maße durch Renten der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) aufgestockt. Die monatliche Zusatzaltersrente betrug 2,5 vH des Einkommens, das die Pflichtgrenze von 600 Mark überstieg, und zwar für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur FZR. Sind z.B. für 20 Jahre Beiträge aufgrund eines monatlichen Durchschnittseinkommens von 1000 Mark entrichtet worden, belief sich die Zusatzaltersrente auf 200 Mark im Monat (20 x 0,25 x 400).

Für Zusatz-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten bestanden im wesentlichen analoge Anspruchsvoraussetzungen wie in der Pflichtversicherung.

1989 bezogen gut ein Drittel aller Altersrentner und die Hälfte aller Invalidenrentner eine Zusatzrente aus der FZR. Die durchschnittlichen Beträge waren indes noch gering (zusätzliche Altersrente: 70 Mark).

Im Unterschied zur Pflichtversicherung wurden die Zusatzrenten überhaupt nicht der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt. Die Renten der Pflichtversicherung — insbesondere die Mindestbeträge — wurden von Zeit zu Zeit aufgrund spezieller Beschlüsse der politischen Führung erhöht. Dies ist in der Regel in einem Dreißig-Fünfjahresrhythmus geschehen.

Etappen der Vereinheitlichung

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung³ ist als vierte Etappe der Vereinheitlichung anzusehen:

- Der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 1.7.1990 sah die Gründung von Rentenversicherungsträgern nach dem Vorbild der Bundesrepublik vor.

² Für mindestens 20 Jahre ein Jahr, 25 Jahre zwei Jahre, 30 Jahre drei Jahre, 35 Jahre vier Jahre und für 40 und mehr Jahre fünf Jahre.

³ Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 12/405 (Renten-Überleitungsgesetz — RÜG).

- Im Rentenangleichungsgesetz wurden die Renten netto auf ein Niveau von 70 vH des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der DDR angehoben, wenn diesen Renten 45 Versicherungsjahre und das jeweilige Durchschnittsentgelt zugrunde lagen (1.7.1990).
- Im Einigungsvertrag wurden bereits allgemeine Schutzbestimmungen für die Personen, die bis Ende 1995 Rentner werden, formuliert (3.10.1990).
- Mit dem Renten-Überleitungsgesetz werden die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung in der Fassung des Rentenreformgesetzes auf das Beitrittsgebiet übertragen. Außerdem werden noch die Überleitung des Rechts der Unfallversicherung sowie der Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung und eine Anpassung des Fremdrentengesetzes geregelt (geplantes Inkrafttreten zum 1.1.1992).

In diesem Bericht werden einzelne Aspekte der Übernahme des Rechts der Rentenversicherung behandelt.

Übergangsregelungen

Der Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes soll den Problemen der Rechtsangleichung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten in drei Schritten gerecht werden:

1. Das von 1992 an im alten Bundesgebiet geltende Rentenreformgesetz 1992 als Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) wird zum gleichen Zeitpunkt auf das Beitrittsgebiet übertragen.
2. Für Renten im Beitrittsgebiet, die am 31.12.1991 bereits bestehen, werden nach einem pauschalierten Verfahren, das sich an die Rentenberechnung des Sechsten Buches SGB anlehnt, Vergleichsrenten berechnet. Sind die errechneten Beträge niedriger als die im Dezember 1991 gezahlten, so wird die Differenz zwischen diesen beiden Renten als „Auffüllbetrag“ in gleichbleibender Höhe bis Ende 1995 gewährt. Wie die Beispiele in der Tabelle 1 zeigen, kann bei Frauen der Auffüllbetrag relativ hoch sein. Der gesamte Zahlbetrag steigt deshalb weniger als die Einkommen. Ab 1996 soll dann der Auffüllbetrag im Rahmen der Anpassung der Renten um jeweils 20 vH des anfänglichen Auffüllbetrages verringert werden. Allerdings darf dadurch der absolute Zahlbetrag der Rente nicht sinken.
3. Für Renten, die in der Zeit vom 1.1.1992 bis zum 30.06.1995 beginnen, werden ebenfalls zwei Beträge berechnet: Einer auf der Basis des SGB VI und ein anderer auf der Basis des alten DDR-Rechts, einschließlich der Anhebung der Renten nach dem Rentenangleichungsgesetz und der Rentenanpassungen zum 1.1. bzw. 1.7.1991. Die jeweils höhere Rente wird dann gezahlt. Nur die nach dem SGB errechnete Rente wird

dynamisiert. Einen Auffüllbetrag gibt es nicht. Wenn die Rente nach „DDR-Recht“ die höhere ist, so steigt der Auszahlungsbetrag erst dann, wenn die SGB-Rente aufgrund der Dynamisierung den alten Zahlbetrag übertrifft.

Der Vertrauensschutz fällt somit unterschiedlich aus: Den höchsten Schutz genießen die Bestandsrentner. Neurentner in den Jahren 1992 bis 1995 erhalten mindestens eine Rente in Höhe des zum 31.12.91 geltenden Rechts. Für Renten, die nach dem 30.6.1995 beginnen, gilt das bundesrepublikanische Recht.

Folgen der Umstellung

Von der Rechtsangleichung sind die Renten für Alter, Invalidität und Hinterbliebene je nach der Ausgestaltung des bisher geltenden DDR-Rechts in unterschiedlichem Maß betroffen. Alle nach SGB VI neu berechneten Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter dynamisiert (wie bereits im Rentenangleichungsgesetz festgelegt). Diese Anpassungsvorschriften sind nun um die Modifikationen des Rentenreformgesetzes erweitert worden. Für die ostdeutschen Versicherten ergeben sich vor allem folgende Konsequenzen:

- Für die älteren Versicherten ist die „Flexibilisierung“ der Altersgrenze bedeutsam, nach der Männer bereits — bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen — von der Vollendung des 60. bzw. 63. Lebensjahres an Altersrente beantragen können. Darüber hinaus werden die Wartezeiten von 15 auf 5 Jahre herabgesetzt. Für die Berechnung aller Renten soll nun das tatsächliche individuelle Entgelt bei einer wesentlich erhöhten Beitragsbemessungsgrenze ausschlaggebend sein.
 - Erwerbsgeminderte Personen profitieren von den erleichterten Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente, die in der DDR sehr streng waren. So erklärt sich die relativ geringe Zahl von gut 315 000 Invalidenrentnern im erwerbsfähigen Alter (Ende 1989). Allerdings trugen auch die Vorsorge- und Rehabilitierungsmaßnahmen sowie der hohe Beschäftigungsgrad von Schwerbeschädigten, Versicherten und Invaliden zu dem niedrigen Ergebnis bei.
- Ein Nachteil ergibt sich für die Invaliditätsrentner allerdings infolge der Berücksichtigung geringerer Zurechnungszeiten. Nach altem DDR-Recht wurden die Zeiten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinzugerechnet. Nach den Vorschriften des Sechsten Buches SGB werden Zeiten bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres voll und Zeiten bis zur Vollendung des 66. Lebensjahres zu einem Drittel berücksichtigt.
- Das Hinterbliebenenrecht des SGB VI gilt von 1992 an auch für die Renten, die auf Todesfällen des Ehepartners vor 1992 beruhen. Nach DDR-Recht wurden Hinterbliebenenrenten in der Regel erst dann gezahlt, wenn die Altersgrenze erreicht war. Außerdem werden

nun beim Zusammenfallen von zwei Renten die Hinterbliebenenrenten nicht oder nicht so stark gekürzt wie vordem.

Höhere Witwenrenten für Frauen — geringere Berücksichtigung der Familienarbeit bei der Rente

Besonders von der Umstellung des Rechts betroffen sind die Frauen. Zwei in ihrem Einfluß verschiedene Bündel von Rechtsänderungen muß man unterscheiden:

Positiv auf das Einkommen wirkt sich die Einführung der bundesdeutschen Regelungen über die Witwen(r)-Renten aus. 1992 sollen etwa 900 000 Witwenrenten erheblich aufgestockt werden, und 150 000 Witwen im erwerbsfähigen Alter sollen erstmals eine Witwenrente erhalten. Diese Einkommensaufbesserung, die auf insgesamt rund 4,5 Mrd. DM im Jahr veranschlagt wird, macht etwa 12 vH der gesamten Rentenausgaben der Sozialversicherung aus. Fast die Hälfte der weiblichen Bevölkerung im Alter von 60 und mehr Jahren in der ehemaligen DDR ist verwitwet, weitere 38 vH sind verheiratet. Die Umstellung der Rentenberechnung bedeutet, daß das westdeutsche Prinzip der „Leistungsgerechtigkeit“, das vor allem die Renten von Männern erhöht, auch den Ehefrauen zugute kommen wird.

Profitieren werden jedenfalls die Witwen, die mit einem in der Einkommenshierarchie der früheren DDR gut gestellten Ehemann verheiratet waren, selbst wenn sie keine lange Erwerbszeit aufweisen können und weniger als drei Kinder haben. Bei drei und mehr Kindern, eigener Erwerbstätigkeit und einem in den unteren Leistungsgruppen beschäftigt gewesenen Ehemann kann sich nach bundesdeutschem Recht eine Summe von Versicherten- und Witwenrente ergeben, die niedriger ausfällt, als dies nach dem Recht der früheren DDR der Fall gewesen wäre.

Negativ auf die Renten der Frauen wird sich auswirken, daß mittelfristig die folgenden, aus der Sicht des westdeutschen Rechts „systemfremden“ Elemente fortfallen sollen:

- Mindestrenten bzw. Mindestbeträge;
- Zurechnungszeiten für die Kindererziehung und für langjährige Berufstätigkeit;
- Anerkennung von Zeiten der Betreuung von Kindern und älteren Pflegebedürftigen als versicherungspflichtige Tätigkeiten.

Diese Elemente des ostdeutschen Rentensystems führten dazu, daß im Vergleich zum westdeutschen Recht höhere eigenständige, d.h. von der Ehe und von der Berufskarriere eines Ehemannes unabhängige Rentenanteile erworben werden konnten.

Wie sich die Systemänderung auf die Renten der Frauen auswirken wird, hängt vom individuellen Lebensverlauf ab. In Tabelle 1 sind dafür Beispiele dargestellt.

Weil in der ehemaligen DDR schon seit langem eine große Zahl von Müttern, auch solchen mit mehreren Kindern, erwerbstätig war⁴, sind selbst bei gleicher Kinderzahl unterschiedliche Auswirkungen zu erwarten. Fühlbar wird diese Veränderung vor allem für die Mütter von drei und mehr Kindern, denn bei diesen werden im jetzt noch geltenden Rentenrecht der DDR je Kind drei und damit mindestens zwei Versicherungsjahre mehr angerechnet als nach bundesdeutschem Recht (vgl. das Beispiel 4, Tabelle 1). Obwohl die Erwerbsbeteiligung auch von Müttern mehrerer Kinder gegen Ende der 80er Jahre ein hohes Niveau erreicht hatte, muß man bei den heute älteren Frauen mit erheblichen Lücken in der Erwerbsbiographie rechnen. Immerhin waren auch 1988 etwa 17 vH der verheirateten Mütter von drei und mehr Kindern nicht erwerbstätig, und der entsprechende Anteil war früher erheblich höher⁵. Drei und mehr Kinder hat in den höheren Altersgruppen schätzungsweise etwa ein Drittel aller Frauen, das sind rund 650 000 im Alter von 60 und mehr Jahren.

Mehr als die Hälfte der älteren weiblichen Bevölkerung hat lediglich ein oder zwei Kinder. Einbußen, die allerdings im Vergleich zu den sonstigen, auf Erwerbstätigkeit beruhenden Rentenansprüchen wenig ins Gewicht fallen dürften, können jedoch bei allen Müttern, die nach 1991 eine Rente beantragen, insoweit auftreten, als die Anrechnung des ersten Erziehungsjahres eines Kindes nach bundesdeutschem Recht nur bedingt möglich ist. Im Gegensatz zum Recht der DDR wird das Kindererziehungsjahr nicht als Zurechnungszeit gewährt, sondern es kann im Wert gemindert werden oder bei der Berechnung der Rente völlig entfallen, falls die Mutter im ersten Lebensjahr des Kindes die Erwerbstätigkeit nicht lange genug unterbrochen und während dieser Zeit Beiträge geleistet hat⁶.

Außer den Kindererziehungszeiten werden im ostdeutschen Recht auch solche Zeiten anerkannt, in denen eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgrund der Betreuung pflegebedürftiger Familienmitglieder nicht möglich war. Welchen Einfluß der Abbau dieser sogenannten systemfremden, auf die Familienarbeit bezogenen Elemente haben wird, läßt sich erst im Zusammenhang mit den Mindestbetragsregelungen ermessen, die von der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre abhängen.

⁴ Vgl. Vereintes Deutschland — geteilte Frauengesellschaft? Erwerbsbeteiligung und Kinderzahl in beiden Teilen Deutschlands. Bearb.: Ellen Kirner, Erika Schulz und Juliane Roloff. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 41/90, S. 575 ff.

⁵ Vgl. Vereintes Deutschland ..., a.a.O., S. 580.

⁶ Vgl. Unzureichende und ungleiche Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Rentenrecht. Bearb.: Ellen Kirner, Volker Meinhardt und Jürgen Schupp. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 40/86, S. 501 ff.

Tabelle 1

**Höhe des monatlichen Zahlungsbetrages von Bestandsrenten am 31.12.1991
in der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ostdeutschland)**
Rentenbeginn am 1.1.1988

	Fallbeispiel:					
	1	2	3	4	5	6
	Frauen					Männer
Alter bei Rentenbeginn	60	60	60	60	60	65
Zahl der Kinder	2	1	1	4	1	—
Höhe des Verdienstes in vH des Durchschnittsentgelts	100	100	80	100	80	100
Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit	35	44	44	26	26	48
Zurechnungszeit	6	6	6	14	3	—
Arbeitsjahre	41	50	50	40	29	48
Rente nach DDR-Recht am 30.6.90 ¹⁾ in Mark der DDR	530	584	489	524	389	572
Rente nach dem bis zum 31.12.91 geltenden Recht in D-Mark	763	948	795	755	649 ²⁾	909
Vergleichsrente in D-Mark (nach Sozialgesetzbuch VI.)	721	885	711	573	411	948
Auffüllbetrag in D-Mark	42	63	84	182	221 ³⁾	—
¹⁾ Einschließlich der Rente der FZR. — ²⁾ Einschließlich Sozialzuschlag. — ³⁾ Ohne Sozialzuschlag. <i>Quelle:</i> Eigene Berechnungen.						

**Wegfall von Mindestrenten und Mindestbeträgen
trifft vornehmlich Frauen**

Zu den Beziehern von Mindestrenten und Renten mit Mindestbeträgen gehören vornehmlich Frauen, denn diese Renten werden gewährt, wenn die Zahl der angerechneten Arbeitsjahre niedrig war und — in allen Klassen von Arbeitsjahren — dann, wenn die Einkommensposition ungünstig war. Auch in der DDR traf dies häufiger auf Frauen als auf Männer zu. In der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten erhielten im Dezember 1989 von den Frauen 63 vH aller weiblichen, von den Männern aber nur rund 10 vH aller männlichen Versicherten Mindest(betrags-)renten⁷. Darunter hatten reichlich 100 000 Personen — fast ausschließlich Frauen — nur eine Mindestrente (330 DM monatlich)⁸.

Vermutlich ist der Kreis derjenigen, die bei Anwendung des bundesdeutschen Rechts eine Rente verlieren würde, klein. Denn auch die Mindestrenten setzten normalerweise eine Zeit von 15 Jahren mit versicherungspflichtiger Tätigkeit voraus (Wartezeit). Selbst ohne die besondere Anrechnung von Kindererziehungszeiten dürften die weit-

aus meisten Frauen in der DDR die im bundesdeutschen Recht geforderte viel kürzere Wartezeit von fünf Jahren erreichen.

Jedoch wird es sich für die Renten*höhe* eines größeren Kreises von Versicherten vermutlich negativ auswirken, wenn die Regelungen über die Mindestrenten und -beträge abgeschafft werden. Diese Beträge sind von der Anzahl der zu berücksichtigenden Arbeitsjahre abhängig (vgl. Tabelle 2) und im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten relativ hoch.

In der Tabelle 2 ist beispielhaft dargestellt worden, wie hoch in den neuen Bundesländern eine Altersrente jeweils nach dem noch bestehenden Recht der DDR einerseits war, und wie hoch sie gewesen wäre, wenn 1989 das

⁷ Vgl. Gunnar Winkler (Hrsg.): Sozialreport 1990, Berlin 1990, S. 227.

⁸ Etwa ein Viertel aller Altersrentenbezieher in der DDR hatten eine Mindestrente oder Mindestbeträge. Vgl. Helge Semsch und Klaus-Peter Schwitzer: Einkommen und Einkommenssicherung im Alter. In: Klaus-Peter Schwitzer et al. (Hrsg.): Altenreport '90. Zur sozialen Lage von Altersrentnerinnen und Altersrentnern in der DDR, Blätter der Wohlfahrtspflege des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Stuttgart 1990, S. 8.

Tabelle 2

Mindest(betrags-)renten nach den gesetzlichen Bestimmungen der ehemaligen DDR im Dezember 1989 und hypothetische, nach ost- bzw. westdeutschem Recht berechnete Altersrenten in der Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ostdeutschland)¹⁾

Arbeitsjahre	Mindestbeträge in Mark	Erreichte Arbeitsjahre bzw. anrechnungsfähige Versicherungsjahre ²⁾	Verdienst in den Erwerbsjahren entsprach				
			Leistungsgruppe V, Textilindustrie			Durchschnittsverdienst aller Versicherten	
			Monatliche Rente in Mark nach den gesetzlichen Bestimmungen der				
			DDR	BRD (SGB VI)		DDR	BRD (SGB VI)
				Fall 1	Fall 2 ³⁾		
unter 15	330 ³⁾	14,0	330 ⁴⁾	110	110	330 ⁵⁾	166
15 — u. 20	340	17,5	340 ⁴⁾	134	134	340 ⁵⁾	208
20 — u. 25	350	22,5	350 ⁴⁾	200 ⁶⁾	168 ⁷⁾	350 ⁵⁾	267
25 — u. 30	370	27,5	370 ⁴⁾	245 ⁶⁾	202 ⁷⁾	370 ⁵⁾	327
30 — u. 35	390	32,5	390 ⁴⁾	289 ⁶⁾	237 ⁷⁾	390 ⁵⁾	386
35 — u. 40	410	37,5	410 ⁴⁾	334	334	425 ⁵⁾	445
40 — u. 45	430	42,5	430 ⁴⁾	378	378	465 ⁵⁾	505
45 u.m.	470	47,5	470 ⁴⁾	423	423	495 ⁵⁾	564

1) Es wurden in beiden Fällen die Einkommensverhältnisse in der DDR, wie sie in den Tabellen der Anlagen zum Entwurf für das Renten-Überleitungsgesetz zur Berechnung von Renten aufgrund der Verdienste in der Vergangenheit wiedergegeben sind, zugrunde gelegt und vom Rentenbeginn zum 1.1.1990 ausgegangen. — 2) unter Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung für zwei Kinder. Die Zahl der angerechneten Arbeits- bzw. Versicherungsjahre wurde als gleich angenommen, das impliziert ein unterschiedliches Verhältnis zwischen Beitrags- und übrigen Zeiten. — 3) Mindestrente. — 4) Die nach der ostdeutschen Rentenformel errechnete Rente liegt in jedem Fall unter den Mindestbeträgen. — 5) Die nach der ostdeutschen Rentenformel errechnete Rente liegt erst bei 37,5 Jahren über dem entsprechenden Mindestbetrag. — 6) Unter der Annahme, daß die Voraussetzungen für die Berechnung einer Rente nach Mindesteinkommen durch Berücksichtigungszeiten erfüllt sind. — 7) Unter der Annahme, daß die Voraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen aufgrund von Beitragszahlungen nach dem 1. Lebensjahr der Kinder nicht erfüllt sind.

Quellen: Entwurf für ein Renten-Überleitungsgesetz, a.a.O. S. 34, S. 45 und S. 73; eigene Berechnungen.

bundesdeutsche Recht nach dem SGB VI dort bereits gegolten hätte. Aus dieser hypothetischen Berechnung kann man ersehen, daß das bundesdeutsche Recht bei ungünstiger Stellung in der Lohnhierarchie stets und bei höherem Lohn in den unteren Klassen der angerechneten Arbeitsjahre zu deutlich niedrigeren Renten führt als das Recht der DDR (vgl. auch Beispiel 5 in Tabelle 1). Unterstellt wurden gleiche individuelle Erwerbseinkommen und Versicherungszeiten. Bei den in der Tabelle 2 angegebenen, insgesamt klein erscheinenden Zahlbeträgen muß man berücksichtigen, daß sie sich auf die Kaufkraftverhältnisse des Jahres 1989 beziehen. Zu dieser Zeit waren in der DDR die Mieten noch niedrig und die Lebenshaltungskosten hoch subventioniert⁹⁾.

Für einen größeren Kreis der Frauen würden der Fortfall der Mindestbetragsregelungen und die Rentenberech-

nung nach bundesdeutschem Recht vergleichsweise ungünstig sein, sofern nur eine geringe Zahl von Beitragsjahren und während der Erwerbstätigkeit relativ niedrige Arbeitseinkommen erreicht worden sind. Der Anteil der Rentnerinnen in der ehemaligen DDR mit weniger als 35 Versicherungsjahren (einschließlich aller Zurechnungszeiten nach dem DDR-Recht) an der Zahl aller Pflichtversicherten in der Sozialversicherung ist auf etwa ein Drittel zu schätzen. Auch bei den Frauen, die heute noch keine Rente beziehen, aber im fortgeschrittenen Alter sind, muß noch mit Lücken in der Erwerbsbiographie gerechnet werden.

⁹⁾ Vgl. Das Kaufkraftverhältnis zwischen D-Mark und Mark der DDR 1985. Bearb.: Manfred Melzer und Heinz Vortmann. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 21/1986, S. 259 ff.

Außerdem war die Lohnsituation der weiblichen Versicherten, die für die Rentenhöhe nach bundesdeutschem Recht eine viel größere Rolle spielt als das nach den auslaufenden Regelungen der Fall ist, auch in der ehemaligen DDR ungünstig. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Frauen war deutlich niedriger als das der Männer — bei den „Produktionsarbeitern“ beispielsweise um fast 17 vH (1988); weibliche Beschäftigte waren und sind besonders häufig in den unteren und mittleren Lohn- und Gehaltsgruppen beschäftigt¹⁰. Der Effekt des Fortfalls der Mindestregelungen wird allerdings gemildert, wenn vermutlich auch nicht immer verhindert, soweit nach bundesdeutschem Recht „Renten nach Mindesteinkommen“ gezahlt werden können, wenn der Lohn sehr niedrig war.

Finanzierung

Die Kosten der Vereinheitlichung des Rentenrechts für das Jahr 1992 für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten werden auf rund 14 Mrd. DM geschätzt, die Komponenten sind¹¹:

	Mrd. DM
Auffüllbetrag Bestandsrenten	5-5,5
Hinterbliebenenrecht	4,5
Senkung der Altersgrenzen	2,5
Beanspruchung der Invalidenrenten	1,5

Um die Finanzierung zu erleichtern, ist — abweichend von den Bestimmungen im Einigungsvertrag — ein Finanzverbund der Ost- und West-Rentenversicherungsträger bereits für die Zeit vom Jahr 1992 an geplant. Damit wird ein Zugriff auf die Schwankungsreserve der West-Rentenversicherungsträger zur Deckung der Kosten ermöglicht. Nach den im Entwurf des Renten-Überleitungsgesetzes wiedergegebenen Berechnungen werden allein 1992 gut 11 Mrd. DM der Schwankungsreserve entnommen¹². Um zu verhindern, daß die Schwankungsreserve die Mindesthöhe von einer Monatsausgabe unterschreitet, ist eine Anhebung des Beitragssatzes im Jahr 1993 um 1,2 Prozentpunkte auf 18,9 vH erforderlich¹³. Mit dieser Beitragssatzanhebung wird offenbar, daß die Senkung des Beitragssatzes um einen Prozentpunkt bei der Rentenversicherung zum 1.4.1991 letztlich nicht zur Entlastung der Versicherten beigetragen hat¹⁴. Bei einer Beibehaltung des alten Beitragssatzes von 18,7 vH wäre die Rücklage größer, und eine Beitragssatzerhöhung hätte niedriger ausfallen können.

Selbst wenn es aus verschiedenen Gründen als sinnvoll anzusehen ist, zwischen den Ost- und West-Rentenversicherungsträgern einen Finanzverbund herzustellen, ist zu klären, ob die Kosten, die mit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet entstehen, in der vorgesehenen Höhe von der Versichertengemeinschaft zu tragen sind. Besonders auffällig ist dies bei den Kosten, die

durch die Zahlung der Auffüllbeträge anfallen. Die Aufstockung der Renten im Gebiet der früheren DDR geht auf eine *politische* Entscheidung zurück. Mit dem „Leistungs-“ oder „Versicherungsprinzip“ läßt sie sich nicht legitimieren. Für versicherungsfremde Leistungen ist nach allgemeiner Auffassung nicht die Versichertengemeinschaft, sondern der Bund zuständig.

Eine Unterdeckung der Ausgaben wird nicht nur durch die zusätzlichen Leistungen, sondern vor allem durch die geringen Einnahmen verursacht. Hier ist in Analogie zu § 128 AFG eine Haftung der gesamten Gesellschaft zu fordern. Nach § 128 AFG ist der Arbeitgeber — damit die Versichertengemeinschaft nicht belastet wird — bei einer sogenannten 59'er Verrentung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes verpflichtet. Die hohe Arbeitslosigkeit, die zu erheblichen Beitragsausfällen führt, ist daher nicht der Versichertengemeinschaft, sondern allen anzulasten.

Vor allem aus verteilungspolitischen Gründen wäre es angemessen, wenn der Bund die durch die Altlasten verursachten Finanzierungslücken der ostdeutschen Rentenversicherungsträger decken würde. Das Defizit müßte vom Kreis aller Steuerzahler getragen werden. Eine Beschränkung auf den Kreis der sozialversicherten Beschäftigten ist nicht zu begründen, zumal — abgesehen vom dann höheren Niveau der Belastung — die Verteilung dabei nicht nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit erfolgt. Daher erscheint eine Verlängerung der Laufzeit des Steuerzuschlags besser geeignet als ein Aufbrauchen der Schwankungsreserve und eine Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge. Das wäre auch insofern sachgerecht, als die früheren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der DDR Renten von der Sozialversicherung erhalten, obwohl viele von ihnen nach bundesrepublikanischen Normen Anspruch auf eine — an sich aus Steuern zu finanzierende — Pension hätten.

Unabhängig von diesen Fragen erscheint es nicht als angebracht, das Finanzierungsrecht, soweit es den gesellschaftlichen Strukturen nicht mehr entspricht, in die Zukunft fortzuschreiben. Die erhebliche Belastung mit den hohen und nun steigenden Kosten der Witwenrenten und die beitragsgünstige Versicherung ausschließlich

¹⁰ Vgl. Gunnar Winkler (Hrsg.): Frauenreport '90, Berlin 1990, S. 87 ff; vgl. auch Helga Stephan, Eberhard Wiedemann: Lohnstruktur und Lohndifferenzierung in der DDR. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 4/1990, S. 556 f.

¹¹ Eigene Berechnungen auf der Basis der offiziellen Berechnung, vgl. Renten-Überleitungsgesetz.

¹² Renten-Überleitungsgesetz, a.a.O., S. 196.

¹³ Diese Anhebung ist notwendig, weil die Reserven einmal für den Ausgleich der nicht durch Beiträge gedeckten Ausgaben verwendet werden und zum anderen die Monatsausgaben durch die Einbeziehung der Rentenausgaben-Ost erhöht werden, d.h. die im Westen aufgebauten Rücklagen werden zur Sicherung der Ausgaben-Ost verwendet.

¹⁴ Zur Finanzsituation der Sozialversicherungen in West- und Ostdeutschland. Bearb.: Volker Meinhardt. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 8/91.

haushaltsführender Ehefrauen kann heute nur noch im Hinblick auf ältere Versicherte, nicht aber in jedem Fall für künftige Ehen legitimiert werden. Sozial- und familienpolitischen Zielen würde es besser entsprechen, wenn man künftig bei der Rente die Betreuung von Kindern und älteren Pflegebedürftigen mehr honorierte, aber ansonsten die Kosten für die Versicherung des Hinterbliebenenrisikos stärker individualisierte. Das würde bedeuten, daß z.B. bei nach 1991 geschlossenen Ehen für Hausfrauen ohne Betreuungsaufgaben Pflichtbeiträge entrichtet werden müßten. Hierdurch würden die übrigen Beitragszahler — zu denen künftig immer mehr Frauen auch mit jüngeren Kindern zählen werden — entlastet.

Fazit

Die Übertragung des westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer hat ohne Frage das Einkommen der dortigen Rentner insgesamt deutlich erhöht (vgl. Tabelle 1). Positiv ist vor allem zu bewerten, daß die Teilnahme der Älteren an der Lohnentwicklung gewährleistet ist. Auch die verbesserten Voraussetzungen für den Bezug von Invaliditätsrenten sind im Prinzip zu begrüßen. Denn die bisherigen, unbefriedigenden Rahmenbedingungen für die Beschäftigung nicht (voll)erwerbsfähiger Menschen in der Marktwirtschaft lassen nur eine Alternative zwischen Arbeitslosigkeit und Rente zu.

Gleichwohl gibt es Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des „Renten-Überleitungsgesetzes“:

- Die beabsichtigte Regelung für den *Vertrauensschutz* ist nicht ausreichend. Es gibt einen größeren Kreis von heute bereits älteren Versicherten, deren Alterseinkommen über Jahre eingefroren werden sollen oder die — bei Rentenzugang von 1996 an — sogar mit einer Abwertung ihrer bisher erworbenen Anwartschaften rechnen müssen. Ihnen bleibt keine Möglichkeit mehr, sich auf das veränderte Recht einzustellen. Deshalb müßten die Übergangsregelungen schonender ausgestaltet werden. So sollte für den Abbau des Auffüllbetrages ein längerer Zeitraum angesetzt werden. Für die Neurentner von 1992 an sollte eine mindestens 15jährige Übergangszeit gesetzt werden, in der die jeweils höhere Rente in dynamischer Form gewährt wird.
- Die beabsichtigte Regelung der *Witwenrenten* ist den Verhältnissen in den neuen Bundesländern unangemessen und verstößt gegen das Prinzip des sozialen Ausgleichs. Daß das Einkommen von Frauen im Rentenalter erheblich erhöht wird, ist zwar im Prinzip sozialpolitisch gerechtfertigt. Ein größerer Kreis von heute alten Witwen in der DDR hatte früher nur ein niedriges Einkommen in der Nähe oder unterhalb der Armutsgrenze. Aber insgesamt werden die Mehrleis-

stungen für Witwen nicht nach dem Bedarf verteilt, sondern nahezu ausschließlich nach einem Schlüssel, der sich nach der — in der DDR besonders auch von politischen Faktoren abhängigen — beruflichen Karriere des früheren Ehemannes richtet. Diese Verteilungswirkung ist unverträglich, da alle Erwerbstätigen in Ost und West — auch solche in ökonomisch schwierigen Verhältnissen — die Kosten für die Mehrleistungen tragen müssen. Mit dem Prinzip der „Leistungs- oder Beitragsgerechtigkeit“ kann man diese Konsequenzen nicht rechtfertigen, da die Versicherten früher in der DDR weder tatsächlich noch der Intention nach Beiträge für die Witwenversorgung nach westlichem Muster gezahlt haben. Wenn man dieses Recht auf die neuen Bundesländer überträgt mit dem Ziel der Einheitlichkeit in beiden Teilen Deutschlands und deshalb diese unbefriedigenden Konsequenzen in Kauf nimmt, sollten wenigstens für die heute jüngeren Generationen in Ost und West die Hinterbliebenenregelungen und das Beitragsrecht geändert werden: Für die spätere Witwenversorgung von nicht oder nur wenig berufstätigen und keine Betreuungsaufgaben (mehr) wahrnehmenden Hausfrauen sollte entweder der Ehemann — nach dem Prinzip der Beitragsgerechtigkeit — Pflichtbeiträge zahlen, oder der Staat sollte im Rahmen des Familienlastenausgleichs die Kosten übernehmen. Die Belastung des großen Kreises von erwerbstätigen Müttern und Vätern jüngerer Kinder mit diesen Kosten ist unverträglich.

- Die Lebensformen und Präferenzen der Versicherten in den neuen Bundesländern, aber auch eines großen und wachsenden Personenkreises im alten Bundesgebiet erfordern es, im Rentenrecht eigenständige, d.h. von der Ehe und der Berufskarriere des Ehepartners unabhängige Elemente auszubauen bzw. den Abbau — in der ehemaligen DDR — zu verhindern, und die Diskriminierung erwerbstätiger Eltern und Pflegepersonen zu beseitigen. Das setzt voraus, daß in Ost und West die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, auch neben der Erwerbsarbeit ausgeübt, im Rentenrecht weit stärker als nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, anerkannt wird.
- Unbefriedigend ist die Verteilung der Lasten geregelt. Durch den Finanzverbund der Ost- und West-Rentenversicherungsträger wird die westliche Versicherten-gemeinschaft zur Deckung der Ausgaben der Ost-Rentenversicherung herangezogen. Viele der durch die Überleitung verursachten Ausgaben sind als sogenannte „versicherungsfremde“ Leistungen anzusehen (z.B. die Auffüllbeträge), für die der Bund die Finanzen aufbringen müßte. Damit würden alle Einkommensbezieher, also nicht nur versicherungspflichtige Beschäftigte, sondern z.B. auch Selbständige und Beamte an der Finanzierung beteiligt werden.

Das Fernmeldewesen in Osteuropa

Hoher Kapazitäts-, Qualitäts- und Technologierückstand

Auch im Fernmeldesektor wurden in Osteuropa¹ die Infrastrukturinvestitionen in den vergangenen Jahrzehnten erheblich vernachlässigt. Die Länder haben kaum versucht, ihre Fernmeldesysteme auf den Stand der westlichen Nachbarn zu bringen. Im Vergleich zu Westeuropa ist die Anschlußdichte (Hauptanschlüsse je 100 Einwohner) sehr niedrig. Sie erreicht in den sechs osteuropäischen Ländern nur ein Viertel der Dichte in den 12 EG-Ländern und 20 vH derjenigen in den EFTA-Ländern. Polen, Ungarn und Rumänien liegen dabei am Ende der Skala; Jugoslawien, Bulgarien und die CSFR kommen den EG-Schlußlichtern Portugal und Irland (17 bzw. 23 HA/100) nahe.

Gleichwohl läßt sich nur schwer einschätzen, wie groß die Kapazitätslücke ist. So ist nicht klar, wie aussagefähig die derzeitigen Wartelisten sind, die andeuten, daß in manchen Ländern die aufgestaute Nachfrage fast so hoch ist wie die gegenwärtig schon verfügbare Infrastruktur. Die Wartelisten zeigen ohnehin zumeist nur die Nachfrage aus dem kommerziellen Sektor, der Regierung und dem Parteiapparat, von Institutionen also, die normalerweise leichter Zugang zum Telefon haben.

Die osteuropäischen Länder (vor allem CSFR, Ungarn und die ehemalige DDR) zählten vor dem Krieg zu den hoch entwickelten Volkswirtschaften mit einem ausgezeichneten Fernmeldenetz und einer leistungsfähigen Geräteindustrie. Die Kriegszerstörungen und die Vernachlässigung der Infrastruktur haben jedoch zu der heute bestehenden Kapazitätslücke geführt. Die Wachstumsraten für den Fernmeldesektor waren mit 2 bis 3 vH pro Jahr niedrig². Als Folge entstanden nicht nur lange Wartelisten, sondern die Technologie veraltete, und die Dienstqualität³ sank zunehmend. Der Ausbau des Systems konzentrierte sich hauptsächlich auf die großen Städte. Im ländlichen Bereich ist die Unterversorgung katastrophal⁴. Zudem gibt es noch immer nicht überall (zumal auf dem Lande) die Möglichkeit der direkten Durchwahl⁵. Moderne Fernmeldedienste wie Datenübertragung fehlen fast ganz, so daß das Telexnetz neben dem Fernmeldenetz für die Unternehmen das wichtigste Kommunikationsmedium wurde.

Die Qualität des Fernmeldedienstes ist wegen der Überlastung der Netze, vor allen Dingen im Fernbereich und bei internationalen Verbindungen, völlig unzureichend. Die Mehrzahl der Anrufe wird blockiert, im internationalen Bereich liegt die Wahrscheinlichkeit, beim ersten Anruf eine Verbindung zu erhalten, während der Geschäftszeiten oft unter 20 vH. Aus diesem Grund sind Wahlwiederholungen die Norm; sie blockieren das Netz und mindern die Gebühreneinnahmen. Die Beseitigung

von Störungen dauert zu lange, und die Leitungsverbindungen sind wegen schlechter Isolation oft von ungenügender Qualität, mit Störungen der Gespräche durch Lärm im Netz oder falsche Verbindungen.

Die technologische Lücke der osteuropäischen Fernmeldenetze gegenüber dem Westen ist in den 80er Jahren größer geworden. Während die westlichen Volkswirtschaften und selbst etliche Entwicklungsländer ihre Netze modernisiert und digitalisiert haben und heute in der Regel über eine recht moderne Infrastruktur verfügen, ist dies in Osteuropa nicht der Fall. Es gibt kaum digitale Vermittlungseinrichtungen, moderne Datenübertragungsmöglichkeiten, leistungsfähige Glasfasernetze oder moderne multifunktionale Endgeräte; selbst der Automatisierungsgrad (Möglichkeit der Selbstwählverbindungen) ist teilweise noch sehr niedrig. Gründe für den Rückstand sind:

- Das Fernmeldewesen wurde hauptsächlich für den Staatsapparat und die Wirtschaft ausgebaut; private Haushalte wurden dagegen vernachlässigt.
- Die Fernmeldeinfrastruktur hatte nie eine hohe Priorität bei den Investitionsbudgets. Die Fernmeldegesellschaften hatten deswegen neben den notwendigen Ersatzinvestitionen kaum Mittel für einen Ausbau des Systems.
- Der Gerätesektor war relativ autark und vom Wettbewerb geschützt. Dazu kamen Technologierestriktionen im Zusammenhang mit CoCom (Coordination Committee for East West Trade). Aus diesem Grunde sind die Investitionskosten pro Anschlußeinheit wesentlich höher als im Westen gewesen.
- Mit der raschen technischen Entwicklung in diesem Sektor und dem Fallen der Gerätepreise im Westen ist der Rückstand noch größer geworden.

¹ Die UdSSR wird in dieser Betrachtung ausgeklammert. Vgl. jedoch Telecommunications in the USSR, MDIS, Chichester, 1990.

² In den 70er Jahren gab es in einigen Ländern Versuche, die Fernmeldeinfrastruktur schneller auszubauen. Von 1973 bis 1985 hat Bulgarien die Zahl der Hauptanschlüsse verdreifacht, während in Ungarn und Polen nur eine Verdopplung erreicht wurde.

³ Gemessen an der Wahrscheinlichkeit einer blockierten Leitung, der Zahl der Störungen, Dauer der Ausfallzeit.

⁴ In Polen haben 7 500 Dörfer kein Telefon. Nur 45 vH der Telefone auf dem Lande haben Selbstwählmöglichkeiten (MDIS, 1990); in Ungarn hat Budapest mit 20 vH der Bevölkerung 50 vH der Telefone.

⁵ In Ungarns 2 226 örtlichen Vermittlungszentralen werden 86 vH der Gespräche noch mit der Hand vermittelt; in Rumänien haben etwa 10 vH der Anschlüsse eine internationale Selbstwählmöglichkeit, in Bulgarien liegt dieser Wert bei 30 vH. Ungarn und die CSFR haben dagegen modernere Anlagen.

Tabelle 1

Fernmeldestruktur in Ost- und Westeuropa (1988/89)

Land	Ein- wohner (in Mill.)	Hauptan- schlüsse (in Mill.)	Anschluß- dichte je 100 Einwohner	Warte- liste (in 1 000)	Warte- liste je 100 Ein- wohner	Selbstwähl- möglich- keit in vH	öffentl. Fernsprecher (in 1 000)	Telex- anschlüsse (in 1 000)
Ungarn	10,6	0,8	7,5	995 (85)	5,4	89	n.v.	13
Polen	38,0	3,0	7,9	2 000	5,2	91,5 (87)	25,6	33,5
Jugoslawien	23,4	3,2	13,6	142	0,6	99,7 (86)	7,9	13 (86)
Bulgarien	8,9	1,5	17,0	168	7,9	67,5	9,7	6,0 (83)
CSFR	15,6	2,1	13,6	372	2,4	n.v.	n.v.	n.v.
Rumänien	23,0	2,6	10,4	800	3,5	n.v.	n.v.	n.v.
Insgesamt	120,0	13,2	12,0					
EG (1987)	320,0	122,7	37,0					
EFTA (1987)	32,0	16,3	51,0					

Quellen: MDIS, 1990; Weltbank; eigene Schätzungen.

Veränderte Prioritäten für den Fernmeldesektor

Die veränderte politische Situation und der Versuch, die östlichen Volkswirtschaften auch gegenüber dem Westen zu öffnen, hat nun die Priorität für diesen Sektor verändert. Die Zahl der Unternehmen nimmt infolge der Umstrukturierung und Reorganisation der Wirtschaft zu und damit auch die Nachfrage nach geschäftlichen Anschlüssen. Mehr und mehr private Haushalte wollen Zugang zum Fernmeldenetz. Gleichzeitig steigt die Bedeutung des Außenhandels. Die Exporte in den Westen sollen verstärkt werden, dazu sind Direktinvestitionen aus dem Westen, Kapital- und Technologietransfer unumgänglich. All dies erfordert jedoch eine funktionsfähige Fernmeldeinfrastruktur.

Dazu kommen veränderte institutionelle Strukturen. Die neuen Anwendungsmöglichkeiten der Telekommunikation bringen nicht nur zusätzliche Nachfrage, sondern erfordern eine wesentlich komplexere institutionelle Einbettung des Fernmeldesektors in die Wirtschaft. Dies betrifft den Bereich der technischen Anwendungen ebenso wie das regulative Umfeld, in dem Telekommunikation heute gesehen werden muß. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Liberalisierung des Fernmeldesektors im Westen wurde auch in Osteuropa über dieses Thema nachgedacht. Wegen der Enttäuschung über die zentralwirtschaftliche Planung besteht hier sogar, eher als in Westeuropa, die Neigung, eine starke Wettbewerbsorientierung zu suchen. Dazu kommt, daß die Liberalisierung des Fernmeldesektors auch Möglichkeiten für die Beteiligung ausländischer Kapitalgeber und den damit verbundenen Technologietransfer schafft.

Kurzfristige Lösungen

Kurzfristig kann die Netzkapazität jedoch nicht erhöht werden. Die Verwaltungen konzentrieren sich darauf, das Netz einigermaßen in Gang zu halten und in Teilbereichen längst abgeschriebene Geräte zu ersetzen oder zu erneuern. Erst mittelfristig kann an Kapazitätsausbau gedacht werden. Kurzfristig gibt es aber zwei Möglichkeiten zur besseren Verwaltung des derzeitigen Mangels:

- eine realistischere Preispolitik, die teilweise den Zugang zum Netz reduziert (zuzüglich Rationierung),
- eine eindeutige Priorität für den Abbau der Engpässe im Netz.

Die notwendige Tarifreform

Die derzeitigen Fernmeldetarife haben kaum einen Bezug zu Kosten oder Knappheitspreisen. Fernmeldetarife sind in den osteuropäischen Ländern noch mehr ein Politikum als im Westen. In einigen Ländern gab es im ersten Jahrzehnt nach dem Krieg sogar überhaupt keine Gebühren für den Fernmeldeanschluß. Die derzeitigen Tarife sind zumeist viel zu niedrig, vor allem im Orts- und Nahbereich. Als Folge sind die Umsätze pro Anschlußeinheit gering. Um die anstehenden Finanzierungsprobleme zu lösen und gleichzeitig das Netz vor dem Zusammenbruch zu schützen, ist daher eine Tarifreform unumgänglich. Die Tarife müssen in den meisten Ländern stark angehoben werden. Mit einer zeitvariablen Tarifierung

außerhalb der Spitzenzeiten kann der Tarifierhebung gleichzeitig die Schärfe genommen werden⁶.

Wegen der Finanzierungsprobleme beim Ausbau des Netzes sollten die Fernmeldeverwaltungen gleichzeitig die Anschlußgebühren stark anheben. In Ungarn hat man zu diesem Zwecke „Fernmeldebonds“ eingeführt, die letztendlich die Finanzierung der Infrastruktur gewährleisten sollen. Diese Bonds, die pro Anschluß bis zu 2 000 DM betragen können, werden dann zwar von der Verwaltung verzinst⁷; dies führt aber gleichzeitig zu einem Rückgang der Nachfrage nach Hauptanschlüssen. Teilweise werden die Hauptanschlüsse dann auch vermehrt unter den Teilnehmern gehandelt, da das knappe Gut Fernmeldeanschluß vor allem in der Umstrukturierung der Wirtschaft eine enorme Priorität besitzt.

Abbau der Engpässe im Netz

Erste Maßnahmen zur kurzfristigen Lösung der anstehenden Kapazitätsprobleme müssen auf die Verbesserung der Betriebsgüte zielen. Sie schafft auch mehr Umsatz für die bestehende Infrastruktur. Eine verstärkte Investition in Fehlerüberprüfung, Verkehrsmessung und Verkehrsoptimierung dürfte relativ hohe Erträge durch die zusätzliche Abwicklung von Ferngesprächen bringen. Daneben muß versucht werden, den Automatisierungsgrad im Fernbereich und im internationalen Bereich schnell zu erhöhen. Experten gehen davon aus, daß mit relativ geringen Investitionen in diesem Bereich bereits eine sehr hohe Steigerung erzielt werden kann.

Mittelfristige Maßnahmen

Verbesserte Effizienz bei der Verwaltung ...

In Osteuropa haben sich die Fernmeldeverwaltungen nicht als Dienstleistungsunternehmen verstanden, die eine funktionsfähige Fernmeldeinfrastruktur zu günstigen Bedingungen bereitstellen. Sie waren wenig daran interessiert, die Kapazität besser auszulasten, die Kosten zu senken und auf Kundenwünsche zu reagieren. Die Arbeitsproduktivität (ausgedrückt in Hauptanschlüssen je Beschäftigten) ist im Verhältnis zu westlichen Ländern niedrig; eine Verkehrsflußoptimierung wurde selten betrieben, Tarife wurden nicht als Rationierungs- oder Finanzierungsinstrumente gesehen, moderne Managementkonzepte fehlten usw. Im Zuge der Reorganisation der Wirtschaft werden aber jetzt auch die Fernmeldeverwaltungen in Zusammenarbeit mit westlichen Beratungsgesellschaften reorganisiert und aus dem Staatsapparat als selbständige Unternehmen ausgegliedert. Das gibt ihnen verstärkte Eigenverantwortung und einen klaren Unternehmensauftrag. Darüber hinaus entsteht nun die Möglichkeit für ausländische Kapitalbeteiligung bei Teilprivatisierung und Joint Ventures. Die Rolle der Post- und Fernmeldeministerien wird dagegen die einer Regulie-

⁶ Minimalangebote, ähnlich wie die Lifeline-Angebote in den USA, könnten hier zusätzlich für eine sozial verträgliche Anpassung der Tarifreform sorgen.

⁷ Auch in Jugoslawien liegen die Anschlußgebühren je nach Republik in dieser Höhe, werden jedoch nicht als Bonds betrachtet, sondern als kostenorientierte Gebühren.

Tabelle 2

Mobilfunkprojekte in Osteuropa

Land	System	Betreiber	Umfang	Beginn
Ungarn	NMT 450 MHz	MTV 51 vH ungarisch 49 vH US West	Budapest	Oktober 1990
Ungarn	890-898 MHz	HTC 50 vH ungarisch 50 vH Contel Cellular	Budapest	wegen lizenzrechtlicher Probleme verschoben
Jugoslawien	NMT 410 MHz	Kroatisches PTT	Zagreb	August 1990
Jugoslawien	NMT 410 MHz	Slovenisches PTT	Ljubljana	1991
CSFR	NMT 450 MHz	MPT 51 vH tschechisch 49 vH US West/Bell Atlantic	Prag, Brno Bratislava	1991
Polen	NMT 450 MHz	noch offen	Warschau	1991/92

Quellen: Pyramid Research, 1991; eigene Schätzungen.

rungs- und Aufsichtsbehörde. Ungarn und Polen sind schon relativ weit in diesem Prozeß, gefolgt von der CSFR.

... und Overlay-Netze

Da die veralteten Netze und die niedrige Dienstgüte für einen umfassenden modernen Geschäftsverkehr nicht ausreichen, gehen viele Verwaltungen dazu über, für den Geschäftsbereich Zusatznetze (Overlay-Netze) zu errichten. Teilweise greift man hier auf sehr kurzfristig wirkende Maßnahmen zurück wie die Einsetzung von Satellitenverbindungen für wichtige Geschäftsverbindungen ins Ausland (V-Sat-Technologie). Mit diesen Verbindungen zu Geschäftszentren auf „Fernmeldeinseln“ können alle modernen Fernmeldedienste angeboten werden.

Mittelfristig sollen aber alle Geschäftszentren erreicht werden. Dies ist am einfachsten durch ein digitales Glasfaser-Overlay-Netz zu erreichen, das in Polen und Ungarn schon jetzt zu Verbesserungen der Fernnetzebene installiert wird. Diese Strategie wird derzeit auch von den meisten anderen Ländern verfolgt.

Die dritte Möglichkeit ist der verstärkte Einsatz von Mobilfunk, der dort im privaten Bereich bisher kaum genutzt wurde. 1990 wurde in Ungarn (für den Raum Budapest) und in Jugoslawien (für den Raum Zagreb) ein moderneres Mobilfunknetz eröffnet. In diesem Jahr folgen Ljubljana, Prag, Brno, Bratislava und Warschau (Tabelle 2). Innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre sollen diese Netze auf die wichtigsten Geschäftszentren der jeweiligen Länder ausgedehnt werden. Auch sie haben den Charakter eines Overlay-Netzes mit Priorität für Geschäftskunden⁸.

Eine solche Politik der zweistufigen Netzstruktur erlaubt nicht nur die kurzfristige Beseitigung der schlimmsten Engpässe, sondern ermöglicht darüber hinaus eine Tarifiedifferenzierung. Die relativ preisunelastischen Geschäftskunden können dann einen höheren Beitrag zur Finanzierung der Infrastruktur leisten. Dagegen kann die oben erwähnte allgemeine Tarifreform nicht ganz so kraß ausfallen. Gleichzeitig erhalten die Geschäftskunden Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Netz und entlasten dabei das traditionelle Netz. Die durch die Tarifiedifferenzierung verursachte Ungleichbehandlung der Kunden, auch die Verletzung der Tarifeinheit im Raum ist ein notwendiger Preis, den die Fernmeldeverwaltungen anscheinend bereit sind zu zahlen.

Längerfristig ein umfassender Netzausbau

Eine langfristig angelegte Lösung ist nicht ohne einen umfassenden Netzausbau möglich. Dafür sind aber enorme Investitionen notwendig. Will man z.B. nur versuchen, bis zum Jahre 2000 in den wichtigsten osteuropäischen Ländern die Fernmeldedichte von Spanien im Jahre 1988 zu erreichen (die bei 27 HA je 100 Einwohner lag), so sind die sich daraus ableitenden Investitionsanforderungen gewaltig (Tabelle 3). Wenn man davon ausgeht, daß die Kosten pro Hauptanschluß etwa 2 000 US-Dollar betragen, dann sind in gegenwärtigen Preisen insgesamt etwa 3,5 Mrd. US-Dollar pro Jahr notwendig, um diese Kapazitätslücke in den sechs Ländern zu schließen. Wegen des großen Rückstandes von Polen und seiner relativen Größe fallen die Investitionen in diesem Lande be-

⁸ In Polen wurde zusätzlich ein separates Geschäftskunden-netz für etwa 4000 Kunden errichtet, das jedoch nicht mit dem allgemeinen Wählnetz verbunden werden kann.

Tabelle 3

Investitionsbedarf zur Erhöhung der Anschlußdichte von 1989 bis 2000
(auf 27 HA je 100 Einwohner)

Land	Hauptanschlüsse in Mill. (1988/89)	Hauptanschlüsse in Mill. (2000)	Wachstum in vH p.a.	Gesamtkosten (Mrd. US-\$)	Kosten pro Jahr (Mill. US-\$)
Bulgarien	1,5	2,4	4,5	1,8	169
CSFR	2,1	4,2	6,5	4,2	382
Ungarn	0,8	2,9	12,3	4,1	375
Polen	3,0	10,2	11,8	14,4	1 310
Rumänien	2,6	6,2	8,2	7,2	651
Jugoslawien	3,2	6,3	6,4	6,2	567
Insgesamt	13,2	32,2	.	38,0	3 457

Quellen: ITU; eigene Berechnungen.

sonders ins Gewicht, aber auch in Rumänien und Jugoslawien.

Diese Investitionen muß man in Relation zum Einkommen und zu den verfügbaren Ersparnissen sehen, denn in den meisten osteuropäischen Ländern beträgt das Bruttosozialprodukt pro Kopf nur etwa 2 000 bis 3 000 US-\$. Ohne verstärkte ausländische Finanzierungshilfe ist ein solches Ziel wohl nicht erreichbar.

Beispiel Ungarn

Das Investitionsproblem kann für Ungarn relativ gut dargestellt werden. Die ungarische Fernmeldegesellschaft hat soeben ihren 10-Jahresplan verabschiedet⁹. Danach sollen im Jahre 2000 28 Hauptanschlüsse je 100 Einwohner erreicht werden¹⁰. In dieser Zeit sind 2,5 bis 3 Mill. neue Hauptanschlüsse zu installieren, ein Drittel des alten Netzes von 0,8 Mill. Hauptanschlüssen ist zu ersetzen. Insgesamt bedeutet dies ein Investitionsvolumen von 4,5 Mrd. US-Dollar. Die ungarische Fernmeldegesellschaft (HTC) hofft, 30 vH dieser Summe auf dem internationalen Kapitalmarkt zu leihen, den Rest müßten die Lieferanten und der Staat finanzieren. Gleichzeitig soll in den nächsten drei Jahren in einem Eilprogramm ein Overlay-Netz gebaut werden, welches die Überlastung des Fernnetzes abbaut und Neuanschlüsse höherer Qualität für die Geschäftskunden ermöglicht. Dieses 3-Jahresprogramm erfordert zusätzliche Investitionen von mindestens 1 Mrd. US-Dollar, wovon ein Drittel über die Weltbank finanziert werden soll.

Welche Rolle spielt die einheimische Fernmeldegeräteindustrie?

Die Gerätekosten in Osteuropa sind wegen der niedrigen Produktivität und des technologischen Rückstandes teilweise wesentlich höher als im Westen. Der fehlende technische Fortschritt ist einerseits auf die CoCom-Restriktionen zurückzuführen, andererseits auf die geringe internationale Spezialisierung und den fehlenden Wettbewerbsdruck in Osteuropa. Das verteuert die Investitionen und führt wegen der begrenzten Investitionsmittel zu einem langsameren Infrastrukturausbau. Mittlerweile sind die CoCom-Restriktionen wesentlich reduziert worden. Digitale Vermittlungseinrichtungen der Generation vor 1984 können importiert werden, auch moderne Nebenstellenanlagen und Glasfaserkabel. Bei der neuen ISDN-Technologie tut man sich jedoch schwer, so daß gerade bei modernen Geschäftsanwendungen die technologische Lücke weiter bestehen bleiben wird¹¹.

Mangels Devisen sind die osteuropäischen Länder nicht in der Lage, Investitionen in dem hier angesprochenen Umfang durchzuführen. Die einheimische fernmeldetechnische Industrie muß also bei dem Versuch, die

Kapazitätslücke zu füllen, einen wichtigen Beitrag leisten. Dies ist jedoch ein sehr schwieriges Problem bei der gleichzeitig notwendigen Umstrukturierung der osteuropäischen Fernmeldeindustrie. Die Geräteindustrien der früheren DDR wie auch Bulgariens und der CSFR waren wichtige Exporteure innerhalb der Comecon-Länder. Der Zusammenbruch der traditionellen Ostmärkte und der Versuch, die Geräteproduktion auf moderne westliche Technologie umzustellen, bringt die Unternehmen in eine verzweifelte Situation, die sie ohne fremde Hilfe nicht meistern können. Ohne westliche Hilfe kann die Umstellung auf die neue Technologie und der dazu notwendige Technologietransfer nicht stattfinden.

Das Ziel muß also mittelfristig sein, den Marktanteil der einheimischen Geräteindustrie in den einzelnen Ländern zu halten. Derzeit beträgt der Importanteil im Fernmeldegerätesektor in Ungarn und Polen 20 vH, bei Anlaufen des Eilprogrammes dürfte er kurzfristig auf 40 vH steigen. Danach muß jedoch die einheimische Geräteindustrie verstärkt in der Produktion tätig werden, vor allem vor dem Hintergrund eines stark steigenden Marktvolumens. Langfristig kann es dabei durchaus zu einer neu ausgerichteten interregionalen Arbeitsteilung innerhalb des alten RGW-Wirtschaftsraums kommen.

Wie schwierig die Anpassung von der technologischen Seite ist, zeigen Schätzungen westlicher Experten¹². Danach hinkt die dortige Industrie 5 bis 15 Jahre in der technologischen Entwicklung hinterher, d.h. ein bis drei Gerätegenerationen. Eine Ausnahme ist der Bereich Übertragungskabel. Bei starkem Abbau der CoCom-Restriktionen müßte dieser Rückstand zu reduzieren sein, auch unter der Nutzung von Joint Ventures in der Produktion¹³. Dabei sollte der Ausbau des Fernmeldenetzes in Osteuropa letzten Endes aber mit einer Industriepolitik für den Gerätesektor verbunden werden, um langfristig eine überlebensfähige Branche zu etablieren.

⁹ Vgl. hierzu Jürgen Müller und Emilia Nyevrikel, Closing the Capacity and Technology Gap in East European Telecommunications, TPRC 1990, als Manuskript vervielfältigt.

¹⁰ Dies entspricht etwa der Fernmeldedichte von Spanien; geplant sind 39 Telefone je 100 Einwohner, so daß etwa jeder 2. Haushalt versorgt würde.

¹¹ Die CoCom-Bestimmungen wurden zum 1.7.1990 gelockert, wobei die Behandlung der einzelnen Länder noch unterschiedlich ist. Ungarn darf nach wie vor keine PC-Workstations für CAD-CAM-Anwendungen einführen; local area networks sind nach oben auf 20 Mbps beschränkt, digitale Nebenstellenanlagen auf 512 ports usw. Auf Antrag gibt es jedoch Ausnahmen, vor allem für paketvermittelte Datennetze, Vermittlungssysteme mit Zeichengabekanal CCITT Nr.7 usw. (Vgl. dazu MDIS, Telecommunication in Hungary, 1990.)

¹² Vgl. hierzu T. Nulty und N. Holcer, Issues and Possible Responses in East European Telecommunications Development, Arbeitspapier der Weltbank, 1990.

¹³ Mittlerweile haben die meisten osteuropäischen Unternehmen entsprechende Joint Ventures gegründet oder Lizenzabkommen mit westlichen Partnern abgeschlossen.

Institutionelle Veränderungen

Die Umstrukturierung in Osteuropa hat auch im Fernmeldesektor die Forderung nach Deregulierung gebracht. Teilweise ist man sogar bereit, wesentlich weiter als in den meisten Ländern Westeuropas zu gehen und private Netzträger zuzulassen, vor allem in ländlichen Regionen (z.B. in Polen und Ungarn). Auch im Mobilfunk werden private Anbieter zugelassen, teilweise sogar im Wettbewerb mit der Fernmeldeverwaltung (Tab. 2). Eine solche Politik der Marktöffnung in Verbindung mit Joint Ventures aus dem Westen ermöglicht den schnellen Technologietransfer und verschiebt einen Teil des enormen Finanzierungsproblems von der Fernmeldeverwaltung auf private Netzbetreiber. Die Fernmeldeverwaltung kann sich dann auf das Fernnetz und den lukrativen internationalen Bereich konzentrieren. Ungarns neues Fernmeldegesetz sieht z.B. die Schaffung von örtlichen Fernmeldelizenzen vor, teilweise in Verbindung mit Stadtwerken oder kommunalen Einrichtungen. Gleichzeitig wurde im Mobilfunknetz eine der beiden Lizenzen an ein westliches Konsortium erteilt. In Polen und der CSFR steht die Lizenzvergabe für Mobilfunk zwar noch bevor, aber auch hier sind westliche Unternehmen führend vertreten. Gleichzeitig gibt es Überlegungen, internationale Fernnetze mit Finanzierungs- und Expertenhilfe aus dem Westen zu errichten, z.B. unter Einbeziehung der Eisenbahngesellschaften.

Diese Teilöffnung der Märkte, vor allem im Mobilfunkbereich, aber auch bei speziellen Fernnetzen in Verbindung mit den europäischen Bahnen, zeigt den neuen Fernmeldegesellschaften erweiterte institutionelle Möglichkeiten. Sie können Erfahrungen im Joint Venture-Bereich sammeln, unterschiedliche Beteiligungs- und Beleihungsmodelle testen und sich im Wettbewerb mit privaten Anbietern üben. Sie werden auf dieser Basis dann auch für radikalere Schritte gewappnet, die z.B. im Rahmen einer Teilprivatisierung oder einem verstärkten internationalen Wettbewerb auf sie zukommen.

Diese teilweise Umstellung auf private Investitionen erfordert aber von den verantwortlichen staatlichen Stellen einen umfassenden regulativen Rahmen, der nicht leicht zu erstellen ist. Den privaten Kapitalgebern müssen klare Vorgaben gemacht, gleichzeitig muß der Anreiz zu Monopolverhalten unterbunden werden. Die Netze müssen untereinander verknüpft werden und kompatibel sein. Der einheimischen Industrie muß eine Beteiligung ermöglicht werden. Diese Fragen sind aber in den meisten Ländern noch nicht entschieden, so daß bisher nur Teile des regulativen Rahmens vorhanden sind. Die Gefahr ist nun, daß man bei dem Versuch, ausländisches Kapital und Know-how in das Land zu locken, den Unternehmen zuviel Freiheit gewährt. Dagegen führen unklare Vorgaben zu verstärkten Unsicherheiten für die Investoren, so daß die notwendigen privaten Investitionen ausbleiben und das Schließen der Kapazitätslücke im Fernmeldebereich noch lange hinausgeschoben wird.

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5, D-1000 Berlin 33
 Telefon (0 30) 82 99 10 — Telefax (0 30) 82 99 12 00
 BTX-Systemnummer * 2 99 11 #

Präsident: Prof. Dr. Lutz Hoffmann.

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Oskar de la Chevallerie, Dr. Doris Cornelsen, Dr. Heiner Flassbeck, Dr. Fritz Franzmeyer, Dr. Hans Heuer, Dr. Kurt Hornschild, Prof. Dr. Wolfgang Kirner, Prof. Dr. Eckhard Kutter, Dr. Reinhard Pohl, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. Klaus Henkner.

Westdeutsches Rentenrecht — Vorteile und Nachteile für die Sozialversicherten in Ostdeutschland. Bearbeitet von Ellen Kirner, Volker Meinhardt und Heinz Vortmann. —
Das Fernmeldewesen in Osteuropa. Bearbeitet von Jürgen Müller.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Dietrich-Schäfer-Weg 9, D-1000 Berlin 41, Telefon (0 30) 7 90 00 60.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Druck: ZIPPEL-Druck, Oranienburger Str. 170, D-1000 Berlin 26.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 150,—, vierteljährlich DM 45,—, Einzelnummer DM 5,—.

Zuzüglich Versandkosten